Stadt Fürstenau Fürstenau, den 27.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/036/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
10.11.2026	Stadtrat	Entscheidung

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nach § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu fünf ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt sowie bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Anderenfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen oder der Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Bisher ist keine Reihenfolge in der Vertretung beschlossen worden.

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des § 67 NKomVG, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

In den letzten Wahlperioden sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter gewählt worden.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Stadtdirektor